

§ 7

(1) Die Planung der persönlichen und sächlichen Kosten für die Fachklassen sowie der Unterhaltsbeihilfen erfolgt auf der Grundlage der Ordnung der Planung des Staatshaushalten (Ausgabe: Berufsausbildung).

(2) Die technischen Voraussetzungen zur Durchführung der Ausbildung (Kochherde, Nähmaschinen usw.) sind durch die örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung, in deren Bereich die Berufsschule ihren Sitz hat, zu schaffen. Dabei ist auf örtliche Reserven zurückzugreifen. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, sind zur Gewährleistung der praktischen Übungen durch die Berufsschule mit geeigneten Betrieben und Einrichtungen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 8

(1) Die Fachklassen sind mit einer durchschnittlichen Klassenfrequenz von 28 Schülerinnen zu bilden.

(2) Der Unterricht erfolgt auf der Grundlage des vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung herausgegebenen Rahmenlehrplanes.

(3) Während beider Schuljahre sind die praktischen Übungen entsprechend den örtlichen Möglichkeiten sowohl in der Berufsschule als auch in betrieblichen Einrichtungen durchzuführen. Die Dauer des Einsatzes in den Betrieben ist so festzulegen, daß die verbindliche Stundentafel nach Anteil der einzelnen Fächer am Gesamtunterricht eingehalten wird.

(4) Die praktischen Übungen in der Berufsschule in den Fächern VerpflegungsWirtschaft, Bekleidungswirtschaft, Raumkultur und Gartenkunde können, wenn es die Gewährleistung der Belehrung, Übung und des Arbeitsschutzes für die Schülerinnen erfordert, jeweils nur mit einem Lernaktiv — das durchschnittlich 14 Schülerinnen umfaßt — durchgeführt werden.

(5) In beiden Schuljahren leisten die Schülerinnen ein Praktikum in geeigneten Betrieben oder Einrichtungen ab. Einzelheiten über das Praktikum regelt der Rahmenlehrplan.

(6) Für die Organisation und Kontrolle des Praktikums und der Einsätze in den Betrieben ist die Berufsschule verantwortlich. Mit dem jeweiligen Betrieb ist eine Vereinbarung gemäß Anlage 2 abzuschließen.

§ 9

(1) Am Ende des ersten Schuljahres ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Beurteilung der Leistungen im Praktikum ist bei der Ermittlung des Ergebnisses der Zwischenprüfung zu berücksichtigen. Bei Nichtbestehen der Zwischenprüfung entscheidet der Direktor der Berufsschule über den weiteren Besuch der Fachklasse.

(2) Die Ausbildung in der Fachklasse endet mit einer Prüfung. Jugendliche, die die Prüfung mit Erfolg bestehen, erhalten ein Abschlußzeugnis; Schülerinnen, welche die Prüfung nicht bestehen, wird im Leistungsnachweis bescheinigt, daß sie an der Ausbildung in der Fachklasse teilgenommen haben.

(3) Die Berufsschulpflicht für die Schülerinnen der Fachklassen regelt sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Absolventinnen der Fachklassen, die einen Lehrvertrag zur Ausbildung als Säuglings- oder Krankenpflegerin abschließen, kann die Lehrzeitdauer um ein Jahr verkürzt werden. Das gleiche gilt für Absolventinnen, die während ihrer Ausbildung in der Fachklasse Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Landwirtschaft erworben haben und ein Lehrverhältnis zur Ausbildung als Landwirt oder Geflügelzüchter eingehen.

§ 11

Der erfolgreiche Abschluß der Fachklasse berechtigt die Betriebe und Einrichtungen, besonders befähigte Jugendliche nach mindestens zweijähriger wirtschaftspflegerischer Tätigkeit an eine Fachschule für Wirtschaftsleiter oder nach zweijähriger Tätigkeit als Beiköchin an eine Medizinische Fachschule für Diätassistenten zu delegieren.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1957

**Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung**  
M a c h e r

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

.....  
(Vollständige Anschrift des Antragstellers)

**A u f n a h m e a n t r a g**

An den Rat des Kreises  
Abteilung Arbeit und Berufsausbildung

.....  
Ich bitte um Aufnahme in eine Fachklasse zur Vorbereitung auf eine wirtschaftspflegerische Tätigkeit.

Ich bin geboren am..... und habe zuletzt die Grundschule in..... besucht und das Ziel der Klasse..... erreicht.

**Kurzer Lebenslauf:**

.....  
.....  
.....

Für den Fall, daß ich aufgenommen werde, verpflichte ich mich,

gewissenhaft und beharrlich zu lernen,  
fleißig zu arbeiten,

an allen Prüfungen teilzunehmen, mich gründlich darauf vorzubereiten und

mein Verhalten nach den Regeln für Lehrlinge und Berufsschüler und den Weisungen meiner Lehrer zu richten.

....., den .....  
(Unterschrift)

Ich erkläre mich mit dem Ausbildungswunsch meiner Tochter einverstanden und befürworte den Antrag.

Ärztliches Gutachten .....  
beigefügt (Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)